



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Dezember 2019

derte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kern-technische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

mit Befriedigung anerkennend, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³ in ihrem Schlussdokument verpflichtete, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Universalität des Vertrags zu erreichen, dass sie die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag beizutreten und damit eine verbindliche völkerrechtliche Verpf

daran erinnernd dass Israel nach wie vor der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag noch nicht beigetreten ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahostregion darstellt,

betonend wie wichtig vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes sind,

nachdrücklich darauf hinweisend dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zur Förderung dieses Ziels die betreffenden Länder bittend, dem Vertrag beizutreten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend dass 184 Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁶ unterzeichnet haben,

1. verweist auf die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen angenommen hat⁷, und fordert die rasche und vollständige Umsetzung der darin enthaltenen Verpflichtungen;

2. betont dass die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten¹ ein wesentlicher Bestandteil des Ergebnisses der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 und der Grundlage, auf der der Vertrag 1995 ohne Abstimmung auf unbestimmte Zeit verlängert wurde, ist;

3. erklärt erneut dass die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten so lange Gültigkeit hat, bis ihre Ziele erreicht sind;

4. fordert umgehende Schritte zur vollständigen Durchführung der genannten Resolution;

5. bekräftigt wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen² und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels des Beitritts aller Staaten im Nahen Osten zu dem Vertrag ist;

6. fordert diesen Staat auf, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten, Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen oder zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten nicht den Sicherungsmaßnahmen

B B B B B B B B B B B B B B B B

⁶ Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

⁷ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, Conclusions and recommendations for follow-up actions Abschn. IV.

unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

7. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. beschließt n

46. Plenarsitzung
12. Dezember 2019
